

DSi kompakt

Sollte die Besteuerung der Digitalwirtschaft auf EU-Ebene verschärft werden?

von Jens Lemmer

Die EU-Kommission hat im März 2018 zwei Richtlinienvorschläge zur Besteuerung der Digitalwirtschaft vorgelegt.¹ Danach sollen bestimmte digitale Dienstleistungen ab dem Jahr 2020 mit einer Digitalsteuer belastet werden. Mittelfristig soll die Digitalsteuer jedoch auslaufen und durch das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte („signifikante digitale Präsenz“) ersetzt werden, die als zusätzlicher Anknüpfungspunkt für die Ertragsteuern dienen soll. Damit die beiden Richtlinienvorschläge in Kraft treten, ist die Zustimmung aller EU-Staaten erforderlich.

Die temporäre Digitalsteuer ist als indirekte Steuer konzipiert. Sie soll mit einem Steuersatz von 3 Prozent auf die Bruttoerträge erhoben werden, die aus bestimmten digitalen Dienstleistungen abzüglich Mehrwertsteuer erzielt werden. Erfasst werden u. a. Erträge aus dem Verkauf von Online-Werbeflächen, Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften sowie Erträge aus dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden. Steuerpflichtig sind Unternehmen, deren weltweiter Gesamtumsatz 750 Millionen Euro pro Jahr übersteigt, wovon 50 Millionen auf die EU entfallen müssen. Zur Abmilderung einer Doppelbesteuerung soll die Digitalsteuer als Betriebsausgabe abziehbar sein.

Zweiter Bestandteil des Kommissionsvorschlags ist die virtuelle Betriebsstätte, die mittelfristig an die Stelle der Digitalsteuer treten soll. Das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte soll die derzeitigen Besteuerungsregeln, wonach Gewinne in der Regel am Ort der Wertschöpfung besteuert werden, ergänzen. Eine virtuelle Betriebsstätte soll dann entstehen, wenn mit digitalen Dienstleistungen mindestens 7 Millionen Euro Umsatz erzielt werden, der Dienstleister über mehr als 100.000 aktive Nutzer verfügt oder mehr als 3.000 Verträge mit gewerblichen Nutzern über digitale Dienstleistungen abschließt.

Die verschärfte Besteuerung der Digitalwirtschaft begründet die EU-Kommission nicht zuletzt mit fiskalischen Zielen. So sollen die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen vor einer Aushöhlung geschützt und dadurch die „Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte“³ gesichert werden. Mit anderen Worten soll das Gesetzespaket den Mitgliedstaaten zusätzliche Einnahmen verschaffen. Die EU-Kommission rechnet damit, dass die Einnahmen aus der Digitalsteuer EU-weit 4,7 Milliarden Euro betragen werden, wobei rund 0,6 Milliarden Euro auf Deutschland entfallen.⁴

¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2018a) und (2018b).

² Es genügt, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt wird.

³ Vgl. *Europäische Kommission* (2018a), S. 4.

⁴ Bundestags-Drucksache 19/2419.

Berücksichtigt man allerdings die vorgesehene Abzugsfähigkeit der Digitalsteuer bei den Ertragsteuern, dürften die geschätzten Mehreinnahmen um etwa 30 Prozent niedriger ausfallen und sich für Deutschland bei rund 400 Millionen Euro/Jahr bewegen.

Keine überzeugende Begründung der EU-Gesetzesinitiativen

Bereits die Begründung der Richtlinienvorschläge durch die EU-Kommission kann nicht überzeugen. Als wichtige Ziele werden die Bekämpfung „aggressiver“ Steuerplanung und das Schließen internationaler Besteuerungslücken herausgestellt. Es wird jedoch ausgeblendet, dass die EU-Staaten in den letzten Jahren bereits zahlreiche Abwehrmaßnahmen beschlossen haben. So sehen die Anti-Missbrauchsrichtlinien ATAD I und II unter anderem vor, Zinsschranken einzuführen, Hybridgestaltungen zu bekämpfen sowie die Vorschriften zur Hinzurechnungs- und Entstrickungsbesteuerung zu verschärfen. Außerdem wurde ein automatischer Informationsaustausch für grenzüberschreitende Steuervorbescheide und ein steuerliches Country-by-Country-Reporting etabliert, das den Finanzbehörden Hinweise über unzulässige Gewinnverlagerungen liefern soll.⁵

Auch außerhalb der EU ist das Steuerrecht erheblich verschärft worden. Beispielsweise haben die USA jüngst eine Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt, die dafür sorgt, dass Erträge aus immateriellen Wirtschaftsgütern, die ins Ausland verlagert wurden, bei der Muttergesellschaft teilweise erfasst werden.⁶ Diese und zahlreiche andere Maßnahmen, die im Zuge des BEPS-Prozesses beschlossen wurden, zeigen offenbar bereits Wirkung. So hat die OECD in einem aktuellen Bericht festgestellt, dass internationale (Digital-)Konzerne eine Reihe von Steuergestaltungen nicht mehr nutzen, weil diese nicht mehr zulässig oder finanziell nicht mehr vorteilhaft sind.⁷ Bevor die EU-Kommission eine pauschale Zusatzbesteuerung von digitalen Unternehmen in Erwägung zieht, sollte sie zumindest die bisher auf nationaler und internationaler Ebene beschlossenen Maßnahmen gründlich evaluieren.⁸

Die Vorschläge der EU-Kommission sollen zudem verhindern, dass die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten im Zuge der Digitalisierung erodieren. Die EU-Kommission bleibt indes den Nachweis schuldig, dass eine solche Entwicklung der öffentlichen Haushalte droht bzw. bereits stattgefunden hat. Auch offizielle Daten der europäischen Statistikbehörde *Eurostat* ergeben ein gänzlich anderes Bild: So haben sich beispielsweise die Gesamtsteuereinnahmen der EU-Staaten im Zeitraum 1995-2016 um 119 Prozent erhöht und die auf Unternehmensgewinne erhobenen Steuern sind im selben Zeitraum sogar um 147 Prozent gestiegen.⁹ Eine Erosion der staatlichen Einnahmehasis ist somit nicht erkennbar und auch für die nächsten Jahre nicht zu erwarten. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht etwa davon aus, dass in Deutschland die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen weiterhin kräftig

⁵ Vgl. *Pinkernell* (2018), S. 5.

⁶ Vgl. *ebd.*

⁷ Vgl. *OECD* (2018), S. 106: ‚Although the implementation of the BEPS package has only very recent begun, there are already indications of its impact on the tax planning and structuring decisions of MNE [multi-national enterprises; Anm. d. Verf.] groups. The implementation of the measures [...] has made a number of cross-border tax planning schemes unfeasible or no longer financially attractive, including for highly digitalised businesses. This will restore both source and residence taxation in a number of cases where cross-border income would otherwise go untaxed or would be taxed at very low rates.‘

⁸ Aus den Unterlagen der EU-Kommission geht nicht hervor, dass eine solche Evaluierung vorgenommen wurde.

⁹ Vgl. *Bauer* (2018a), S. 6.

zulegen werden.¹⁰ Daher ist die Argumentation der EU-Kommission, dass eine Digitalsteuer aus fiskalischen Gründen eingeführt werden sollte, ebenfalls nicht tragfähig.

Gibt es ein Steuersatzgefälle zwischen Digitalwirtschaft und den übrigen Unternehmen?

Die EU-Kommission plädiert für die Einführung einer Digitalsteuer, weil aus ihrer Sicht die digitale Wirtschaft nicht angemessen besteuert wird.¹¹ Vor allem der Kommissar für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, *Pierre Moscovici*, hat wiederholt den politischen Handlungsbedarf betont, indem er auf ein vermeintliches Steuersatzgefälle zugunsten der Digitalwirtschaft hingewiesen hat. Demnach beträgt die Steuerbelastung digitaler Unternehmen im Durchschnitt rund 9 Prozent. Das sei weniger als die Hälfte der Steuerbelastung nicht-digitaler Unternehmen, die im Durchschnitt bei 21 Prozent liege.¹²

Die EU-Kommission beruft sich auf eine Studie, die der Finanzwissenschaftler *Christoph Spengel* von der Universität Mannheim mitverfasst hat. Inzwischen hat *Spengel* jedoch klargestellt, dass seine Forschungsergebnisse nicht korrekt interpretiert worden seien. So wird in der Studie ein „Digital Tax Index“ erstellt, in dem für ein hypothetisches Investitionsvorhaben im digitalen Bereich eine effektive Steuerbelastung ermittelt wird. Dabei werden insbesondere auch Rechtsvorschriften in den EU-Staaten berücksichtigt, die beispielsweise eine begünstigte Besteuerung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorsehen. Die Behauptungen der EU-Kommission, dass die Digitalwirtschaft unterbesteuer sei, hält *Spengel* insofern für nicht zutreffend, da die teilweise begünstigte Besteuerung politisch erwünscht sei.¹³ Diese Einschätzung wird von *Clemens Fuest*, Präsident des ifo-Instituts, geteilt: „Die These, es gebe ein unerwünschtes Steuergefälle zwischen Digitalwirtschaft und herkömmlicher Wirtschaft, das durch die Digitalsteuer auszugleichen wäre“, bezeichnet *Fuest* als „irreführend“. Letztlich würden die Zahlen der EU-Kommission nur verdeutlichen, dass „die existierenden nationalen Steuersysteme digitale Unternehmen unter anderem wegen ihrer Forschungsintensität begünstigen“.¹⁴

Auch eine Studie des European Centre for International Political Economy (ECIPE) hinterfragt die Argumentation der EU-Kommission kritisch.¹⁵ Dabei wird die durchschnittliche Steuerbelastung ermittelt, indem die geprüften Jahresberichte börsennotierter Unternehmen und die darin ausgewiesenen Steuerzahlungen herangezogen werden. Für den Zeitraum 2012 bis 2016 zeigt sich, dass der durchschnittliche effektive Steuersatz bei traditionellen Unternehmen¹⁶ 27,7 Prozent beträgt. Die effektive Steuerbelastung von großen, international bekannten Digital-Unternehmen¹⁷ weicht hier-

¹⁰ Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen steigen von 735 Mrd. Euro (2017) auf voraussichtlich 906 Milliarden Euro (2022) an. Damit steigen die Steuereinnahmen mit 23,3 Prozent deutlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt (+ 19,5 Prozent).

¹¹ Vgl. *Europäische Kommission* (2018a), S. 1.

¹² ‚First, there is a question of fairness. Our Single Market relies on a level playing field, where all companies – large or small, digital or not – pay tax where they make their profits. Yet on average, domestic digitalised business models are subject to an effective tax rate of only 9%. This is less than half compared to traditional business models facing an effective tax rate of 21%.‘ Vgl. *Europäische Kommission* (2018d).

¹³ Vgl. *Universität Mannheim* (2018).

¹⁴ Vgl. *ifo-Institut* (2018).

¹⁵ Vgl. *Bauer* (2018a).

¹⁶ Es handelt sich dabei um die Unternehmen, die im Aktienindex EURO STOXX 50 gelistet sind.

¹⁷ Dabei handelt es sich um folgende Unternehmen: Amazon, Expedia, Google, Facebook, Netflix, Microsoft, RELX Group PLC, Salesforce.com, Spotify, Twitter, SAP, Oracle und Ebay.

von nur geringfügig ab und liegt im Durchschnitt bei 26,8 Prozent. Die Behauptung der EU-Kommission, dass ein gravierendes, politisch unerwünschtes Besteuerungsgefälle zwischen Digitalwirtschaft und herkömmlicher Wirtschaft besteht, lässt sich somit empirisch nicht belegen.

Gravierende steuer- und wirtschaftspolitische Mängel

Darüber hinaus weisen die Vorschläge der EU-Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft zahlreiche steuer- und wirtschaftspolitische Mängel auf:

- **Ungerechte Bruttobesteuerung:** Das objektive Nettoprinzip verlangt, dass betriebliche Aufwendungen den steuerlich relevanten Gewinn mindern.¹⁸ Die Digitalsteuer ist jedoch als 3-prozentige Abgabe auf die Bruttoumsätze konzipiert. Das bedeutet, dass die Betriebsausgaben nicht von der Bemessungsgrundlage der Digitalsteuer abgezogen werden. Eine solche Bruttobesteuerung verstößt eklatant gegen eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist daher bereits aus Gerechtigkeitsgründen abzulehnen.
- **Willkürliche Mehrfachbelastungen:** Die Einführung der Digitalsteuer würde zu willkürlichen Mehrfachbelastungen führen, die von der jeweiligen Umsatzrendite des betroffenen Unternehmens abhängen. Beträgt die Umsatzrendite beispielsweise 10 Prozent, entspricht dies einer Belastung des Gewinns durch die Digitalsteuer von 30 Prozent.¹⁹ Hinzu kommen noch die üblichen Ertragsteuern, also Einkommensteuer oder Körperschaft- und Gewerbesteuer. Daraus resultiert eine hohe Gesamtbelastung von in diesem Fall mehr als 50 Prozent. Diese erhöht sich bei einer geringeren Umsatzrendite als 10 Prozent sogar noch, während die effektive Belastung bei einer höheren Umsatzrendite geringer ausfällt (siehe Tabelle). Renditeschwache Unternehmen werden somit durch die Digitalsteuer besonders stark belastet, was mit einer gerechten Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht vereinbar ist.
- **Hohe Bürokratiekosten:** Die Digitalisierung prägt nicht nur das Geschäftsmodell von Internetkonzernen, sondern erfasst zunehmend alle Branchen. Die von der EU-Kommission vorgenommene Differenzierung zwischen digitalen und nicht-digitalen Unternehmen ist daher kaum möglich.²⁰ Allein die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen digitalen Umsätzen und den übrigen nicht steuerpflichtigen Umsätzen dürfte willkürlich, administrativ aufwendig und sehr streitanfällig sein.²¹ Daher ist eine gesonderte Besteuerung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft nicht zielführend, mit hohen Bürokratiekosten und großer Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen verbunden.
- **Verschärfung der Handelskonflikte:** Die Digitalsteuer zielt gegenwärtig vorwiegend auf die großen, in den USA ansässigen Internetkonzerne. Es ist fraglich, ob eine solche selektive Besteuerung mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar ist.²² Die Digitalsteuer dürfte daher andere Staaten zu Gegenmaßnahmen veranlassen und den Handelsstreit mit

¹⁸ Vgl. *DSi* (2013), S. 200.

¹⁹ Vgl. *Spengel* (2018), S. M5.

²⁰ Beispielsweise werden in modernen Autos eine Vielzahl von Nutzungsdaten gesammelt, an den Hersteller weitergeleitet und von diesem ausgewertet.

²¹ Von renommierten Steuer- und Finanzwissenschaftlern wird die Digitalsteuer daher als ein „Albtraum an Komplexität und Streitanfälligkeit“ bezeichnet. Vgl. *Becker/Englisch* (2018).

²² Vgl. *Kreisel* (2018) und *Becker/Englisch* (2017).

den USA weiter verschärfen. Auch die laufenden Verhandlungen auf OECD-Ebene über eine Reform der internationalen Besteuerungsregeln werden durch einen steuerpolitischen Alleingang der EU nicht erleichtert.

- **Verlustgeschäft für den Fiskus droht:** Derzeit hat das Land, in dem ein Unternehmen seinen Stammsitz hat und einen Großteil der Wertschöpfung erzielt, vorwiegend das Recht, die Unternehmensgewinne zu besteuern. Exportorientierte Staaten wie Deutschland profitieren von dieser Regelung, da sie einen Großteil der Gewinnsteuern vereinnahmen. Den Ländern, in denen die Konsumenten leben, fließt hingegen die Umsatzsteuer auf die importierten Waren und Dienstleistungen zu. Die Vorschläge der EU-Kommission zielen jedoch darauf ab, bei digitalen Unternehmen die Besteuerungsrechte stärker in die Absatzmärkte zu verlagern. Es ist damit zu rechnen, dass andere Staaten, die beispielsweise Maschinen und Anlagen aus Deutschland importieren, diesen Maßstab auch auf andere Branchen übertragen wollen, um einen größeren Anteil der Gewinnsteuern beanspruchen zu können. Durch einen solchen Paradigmenwechsel könnte der Exportnation Deutschland in erheblichem Maße Steuersubstrat verloren gehen. Statt die von der EU-Kommission in Aussicht gestellten Mehreinnahmen zu generieren, droht daher die Digitalsteuer zu einem Verlustgeschäft für die öffentlichen Haushalte in Deutschland zu werden.²³
- **Unerwünschte Nebenwirkungen:** Die geplante Digitalsteuer und das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte sollen nach Darstellung der EU-Kommission die großen Internetkonzerne zusätzlich belasten. Doch auch traditionelle Unternehmen passen ihre Geschäftsmodelle an die digitalen Herausforderungen an, indem sie beispielsweise zunehmend Online-Plattformen aufbauen, um die Auswertung von Kundendaten und den Vertrieb ihrer Produkte zu verbessern.²⁴ Größere Unternehmen dürften somit schnell die Schwelle überschreiten, ab der die Digitalsteuer fällig wird. Die Mehrbelastungen lassen sich daher kaum auf die Digitalwirtschaft begrenzen, sondern werden vielfach auch traditionelle (Industrie-)Unternehmen treffen.²⁵

Zudem dürften die Internetkonzerne aufgrund ihrer Marktmacht in der Lage sein, die Digitalsteuer auf andere Marktteilnehmer zu überwälzen. Es ist daher wahrscheinlich, dass ein Großteil der zusätzlichen Steuerbelastung wirtschaftlich nicht von den Aktionären, sondern von Arbeitnehmern und Konsumenten in Form geringerer Lohnzuwächse bzw. höherer Preise getragen wird.²⁶

²³ Vgl. Schön (2018).

²⁴ Vgl. Welling (2018), S. 7 f.

²⁵ Ein eng zugeschnittener Anwendungsbereich der Digitalsteuer oder auch der virtuellen Betriebsstätte dürfte bereits an der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung scheitern.

²⁶ Vgl. Bauer (2018b), S. 4 f.

Tabelle: Belastungswirkung der geplanten Digitalsteuer

Umsatz	1.000	1.000	1.000
Digitalsteuer (3 % vom Umsatz)	30	30	30
Umsatzrendite	5 %	10 %	15 %
Gewinn (Umsatz x Umsatzrendite)	50	100	150
Gewinn abzügl. Digitalsteuer*	20	70	120
Ertragsteuersatz	30 %	30 %	30 %
Ertragsteuern	6	21	36
Steuern insgesamt	36	51	66
Steuerbelastung (Steuern insgesamt / Gewinn)	72 %	51 %	44 %

Quelle: Welling (2018); eigene Berechnung und Darstellung. *Die Digitalsteuer soll als Betriebsausgabe gelten und insofern den ertragsteuerlichen Gewinn mindern.

Zusammenfassung: Mehr Schaden als Nutzen durch die geplante Digitalsteuer

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Digitalsteuer führt zu willkürlichen Belastungsverschärfungen und zu einem Anstieg der Gesamtbelastung, der von der jeweiligen Umsatzrendite der betroffenen Unternehmen abhängt. Die in der Praxis kaum mögliche Unterscheidung von digitalen und nicht-digitalen Umsätzen dürfte hohe Bürokratiekosten, die Verkomplizierung des Steuerrechts und eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten verursachen. Anders als von der EU-Kommission beabsichtigt, wird sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung aller Branchen die geplante Digitalsteuer nicht auf große Internetkonzerne beschränken lassen, sondern schrittweise auch herkömmliche (Industrie-)Unternehmen treffen. Die Vorschläge der EU-Kommission tragen daher nicht dazu bei, den europäischen bzw. den deutschen Wirtschaftsstandort zu stärken. Hinzu kommt, dass eine Digitalsteuer den europäischen Markt für (neue) digitale Produkte unattraktiv machen und damit die politisch gewünschten Fortschritte bei der Digitalisierung hemmen würde.

Auch das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte, das die Besteuerungsrechte stärker an den Ort der Konsumenten verlagern will, ist problematisch. Zunächst werden die von der EU-Kommission in Aussicht gestellten Mehreinnahmen angesichts der hohen und kräftig weiter steigenden Steuereinnahmen nicht gebraucht. Mittelfristig könnte Deutschland mit seiner exportorientierten Wirtschaft jedoch Steuersubstrat verlieren, wenn der vorgeschlagene Paradigmenwechsel, der den Importländern mehr Besteuerungsrechte zuweist, auf andere Branchen übertragen wird. Um Aufkommensverluste zu vermeiden, müssten dann die Unternehmenssteuersätze erhöht werden. Dies würde die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zusätzlich schwächen.

Die Bundesregierung sollte daher die Vorschläge der EU-Kommission zur verschärften Besteuerung der Digitalwirtschaft ablehnen. Im EU-Finanzministerrat konnte zwar bisher keine Einigung erzielt werden, doch Österreich will in seiner Ratspräsidentschaft bis Ende 2018 die Verhandlungen über die Digitalsteuer vorantreiben. Kompromissvorschläge, die in diesem Zuge zustande kommen, sollte Deutschland nicht unterstützen. Denn auch eine abgemilderte Digitalsteuer droht dauerhaften Schaden anzurichten, da die Änderung einer einmal beschlossenen EU-Richtlinie nur mit Zustim-

mung aller Mitgliedstaaten möglich ist. Statt einen politischen Schnellschuss auf europäischer Ebene mitzutragen, sollte sich Deutschland für eine sachgerechte und zeitgemäße Überarbeitung der internationalen Besteuerungsregelungen im Rahmen der OECD einsetzen.²⁷

DSi-Fazit: Eine verschärfte Besteuerung der Digitalwirtschaft auf EU-Ebene ist abzulehnen

Begründung der Digitalsteuer überzeugt nicht

- **Kein fiskalischer Handlungsbedarf:** Die von der EU-Kommission befürchtete Erosion der staatlichen Einnahmehasis im Zuge der Digitalisierung lässt sich nicht nachweisen. Stattdessen haben sich die Gesamtsteuereinnahmen der EU-Staaten von 1995-2016 um 119 Prozent erhöht.
- **Kein Steuersatzgefälle:** Die Behauptung der EU-Kommission, dass ein Steuersatzgefälle zwischen Digitalwirtschaft und herkömmlicher Wirtschaft besteht, ist empirisch nicht belegbar.

Gravierende steuer- und wirtschaftspolitische Mängel

- **Ungerechte Bruttobesteuerung:** Die Digitalsteuer ist als 3-prozentige Abgabe auf die Bruttoumsätze konzipiert. Eine solche Bruttobesteuerung verstößt eklatant gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und ist daher bereits aus Gerechtigkeitsgründen abzulehnen.
- **Willkürliche Mehrfachbelastungen:** Die effektive Belastung durch die Digitalsteuer ist von der Umsatzrendite abhängig und trifft daher renditeschwache Unternehmen besonders stark. Zusammen mit den Ertragsteuern liegt dann die Gesamtbelastung häufig bei mehr als 50 Prozent.
- **Hohe Bürokratiekosten:** Die Abgrenzung zwischen steuerpflichtigen digitalen Umsätzen und den übrigen Umsätzen erscheint willkürlich und wird daher hohe Bürokratiekosten und große Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen verursachen.
- **Verschärfung der Handelskonflikte:** Die Digitalsteuer dürfte andere Staaten zu Gegenmaßnahmen veranlassen und den Handelsstreit mit den USA weiter verschärfen.
- **Verlustgeschäft für den Fiskus droht:** Wird der Ansatz der EU-Kommission, die Gewinnbesteuerung stärker an den Ort des Konsums zu knüpfen, auf weitere Branchen übertragen, könnte die Exportnation Deutschland in erheblichem Maße Steuersubstrat verlieren.

²⁷ Die OECD plant ohnehin, bis 2020 einheitliche Maßstäbe für die grenzüberschreitende Besteuerung der Digitalwirtschaft zu erarbeiten. Neben einer Anpassung der Betriebsstätten-Definition könnte auch eine weitere Verbesserung der Verrechnungspreiskontrolle Gegenstand der Verhandlungen sein. So gelten Verrechnungspreise als wichtiges Gestaltungsinstrument, um Gewinne im Konzernverbund zu verlagern. Vgl. *Becker/Englisch* (2017), S. 803.

- **Unerwünschte Nebenwirkungen:** Die Digitalisierung erfasst alle Branchen. Anders als von der EU-Kommission beabsichtigt, kann daher die Digitalsteuer auch traditionelle Unternehmen treffen. Zudem wird die zusätzliche Steuerbelastung nicht nur von den Aktionären, sondern auch von Arbeitnehmern und Konsumenten in Form geringerer Lohnzuwächse bzw. höherer Preise getragen.

Empfehlungen

- **Politischen Schnellschuss verhindern:** Statt einen politischen Schnellschuss auf europäischer Ebene mitzutragen, sollte sich Deutschland für eine sachgerechte und zeitgemäße Überarbeitung der internationalen Besteuerungsregelungen im Rahmen der OECD einsetzen.

Literatur

Bauer, M. (2018a): Digital Companies and Their Fair Share of Taxes: Myths and Misconceptions, ECIPE OCCASIONAL PAPER, 03/2018, http://ecipe.org/app/uploads/2018/02/ECI_18_OccasionalPaper_Taxing_3_2018_LY08.pdf (Stand: 18.07.2018).

Bauer, M. (2018b): Five Questions about the Digital Services Tax to Pierre Moscovici, ECIPE OCCASIONAL PAPER, 04/2018, <http://ecipe.org/app/uploads/2018/06/Five-Questions-about-the-Digital-Services-Tax-to-Pierre-Moscovici.pdf> (Stand: 20.07.2018).

Becker, J. und Englisch, J. (2018): Ausgleichsteuer. Ein mangelhafter Schnellschuss, <https://makro-nom.de/ausgleichsteuer-steuern-digitale-unternehmen-eu-kommission-google-facebook-ein-mangelhafter-schnellschuss-25751> (Stand: 11.07.2018).

Becker, J. und Englisch, J. (2017): Ein größeres Stück vom Kuchen: Besteuerung der Gewinne von Google und Co., in: Wirtschaftsdienst 11/2017, S. 801-808.

Europäische Kommission (2018a): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM (2018) 148 final vom 21.3.2018, Brüssel.

Europäische Kommission (2018b): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, COM (2018) 147 final vom 21.3.2018, Brüssel.

Europäische Kommission (2018c): Fragen und Antworten: Ein faires und effizientes Steuersystem der EU für den digitalen Binnenmarkt, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-2141_de.htm (Stand: 11.07.2018).

Europäische Kommission (2018d): Keynote speech by Commissioner Moscovici at the 'Masters of Digital 2018' event, Brussels, 20 February 2018, http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-981_en.htm (Stand: 11.07.2018).

ifo-Institut (2018): ifo-Chef Fuest spricht sich gegen Europäische Digitalsteuer aus, Pressemitteilung vom 28.06.2018, https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2018/Q2/pm_20180628_Digitalsteuer.html (Stand: 17.07.2018).

Kreisel, T. (2018): Stellungnahme: Neue Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle? <https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2018/Positionspapiere/180318-Positionspapier-Besteuerung-digitaler-Geschaeftsmodelle/180319-Bitkom-Position-zu-Vorschlaegen-einer-Digitalsteuer-final.pdf> (Stand: 11.07.2018).

OECD (2018): Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018, https://read.oecd-ilibrary.org/taxation/tax-challenges-arising-from-digitalisation-interim-report_9789264293083-en#page1 (Stand: 18.07.2018).

Schön, W. (2018): Der digitale Steuer-Irrweg, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/der-digitale-steuer-irrweg-15527941.html> (Stand: 11.07.2018).

Spengel, C. (2018): Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Europa einmal mehr auf dem falschen Weg, in: DER BETRIEB, Nr. 15, 13.04.2018, S. M4-M5.

Universität Mannheim (2018). Prof. Spengel's interview on the EC's proposals to tax the digital economy, https://spengel.bwl.uni-mannheim.de/news/single/news/prof_spengels_interview_on_the_ecs_proposals_to_tax_the_digital_economy/ (Stand: 18.07.2018).

Welling, B. (2018): Stellungnahme für öffentliches Fachgespräch im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2018, <https://www.bundestag.de/blob/551716/10301ebaf5d24e7e3fe4cf147e6d86cd/08---vci-data.pdf> (Stand: 18.07.2018).

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de